

## 5. Sonstige Gelder

### Auftragsgebühr

Die Bauern bezahlten diese Gebühr für die Eintragung in das Bannbuch bei Verkäufen von Häusern und Grundstücken. Sie forderte den zwanzigsten Pfennig<sup>291</sup>. Die Einkünfte aus den Auftragsgebühren waren recht bedeutend, was auf einen regen Verkauf von Grundstücken zumindest in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hindeutet. Nach Aufhebung der Vogteigüter 1764 wurde der Erwerb von Grund und Boden durch jedermann möglich. Dies bewirkte auch bei den Bauern eine erhöhte Kauf- und Verkaufstätigkeit.

1789 verlangten die Untertanen die Abschaffung der Auftragsgebühren<sup>292</sup>.

### Siegelgeld

Käufe, Verkäufe und Tauschgeschäfte von liegenden Gütern wurden in der Grafschaft Saarbrücken vor dem fürstlichen Probstamt, in dem Oberamt Ottweiler von der Waisenschreiberei abgeschlossen<sup>293</sup>.

Dort wurde eine Urkunde über den Vorgang ausgefertigt und gesiegelt. Als Gebühr für das fürstliche Siegel bezahlte man drei Pfennig vom Gulden Sachwert.

### Pfandgeld

Der tägliche Austrieb des Viehs, die Begehung der Triften und die Weide selbst brachten es häufig mit sich, daß Vieh die errichteten Zäune durchbrach oder dem Hirten durchging. Die dadurch in den Feldern und Gärten angerichteten Schäden waren oft beträchtlich und die Klagen seitens der betroffenen Bauern und der Herrschaft allzu berechtigt.

Die Feldschützen hatten die Aufgabe, auf geschützten Flächen umherlaufendes Vieh zu pfänden und nur gegen Bezahlung eines Pfandgeldes durch den Eigentümer, bzw. den Hirten wieder freizugeben<sup>294</sup>.

Die Strafen betragen im einzelnen<sup>295</sup>:

- a) Schützen- und Schadensschätzergebühr 15 Kreuzer,
- b) Schützenpfandgeld von jedem Stück Vieh 3 Kreuzer,
- c) Geißen verfallen beim 2. Schaden dem Fiskus (ca. 2 fl.),
- d) Überlauf des Viehs in Felder pro Stück 6 Kreuzer,
- e) vorsätzliches Treiben von Vieh in Felder 5 fl.,
- f) aus dem Stall ausbrechende Schweine pro Stück 5 Kreuzer,
- g) Schäden durch Schweine in den Feldern pro Stück 5 Kreuzer.

---

291 LA SB, Best. 22 Nr. 6073, S. 5.

292 LA SB, Best. 22 Nr. 2979, Bl. 152.

293 Vgl. W. Martin, a.a.O., S. 45.

294 Vgl. K. Hoppstädter, Im Kleinstaat des 18. Jahrhunderts, in: Wiebelskirchen, ein Heimatbuch, Wiebelskirchen 1955, S. 94 und E. H. Ecker, a.a.O., S. 91.

295 LHA KO Best. 701 Nr. 458–7, Bl. 40–46; DO Fechingen §§ 6, 7, 9.